

# Satzung

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S.221) i.V.m. §§ 5, 6 und 19 Abs. (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S.408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S.1147, 1149) hat die Verbandsversammlung am 06.12.2018 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserverbandes Murg beschlossen:

## § 1

### Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Baden-Baden, Gaggenau, Kuppenheim und Rastatt sowie die Gemeinden Bischweier, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserverband Murg. Er hat seinen Sitz in Rastatt.
- (3) Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.
- (4) Bei Neuaufnahmen haben die antragstellenden Gemeinden dem Verband einen gerechten Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu bezahlen; über die Höhe dieses Ausgleiches entscheidet die Verbandsversammlung vor Aufnahme in den Verband im Einvernehmen mit der antragstellenden Gemeinde.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband setzt sich für die Reinhaltung der Murg und Ihrer Zuflüsse ein.
- (2) a) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer vor ihrer Einleitung in den Vorfluter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen.  
Für die Stadt Baden-Baden betrifft dies ausschließlich den Stadtteil Ebersteinburg mit dem Abwasser aus dem Ortsnetz.  
Für die Stadt Gaggenau betrifft dies nicht das Abwasser aus dem Ortsnetz des Stadtteils Moosbronn.
- b) Der Zweckverband hat darüber hinaus die Aufgabe sonstige rechtlich genehmigte Stoffe, die ohne Inanspruchnahme einer Kanalisation am Klärwerk angeliefert werden, zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen. Näheres hierzu regelt § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit der Satzung des Abwasserverbandes Murg über Di-

rektanlieferungen.

c) Abwässer und sonstige angelieferte Stoffe müssen vor der Übernahme so behandelt werden, dass die Verbandsanlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Gruppen- oder Einzelanlagen, sowie bei Gruppenanlagen die erforderlichen Zuleitungssammler zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und sie erforderlichenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen.
- (4) Zuleitungssammler sind sämtliche Durchleitungssammler und Endstränge von der Bebauungsgrenze zum Zeitpunkt des Anschlusses der jeweiligen Verbandsgemeinde bis zur Kläranlage.
- (5) Der Verband kann darüber hinaus bei Einzelanlagen auf Antrag eines Mitgliedes die Einzelanlage und den Zuleitungssammler in sein Unternehmen einbeziehen. Zuleitungssammler sind bei Einzelanlagen die Hauptsammler von der letzten Einleitung bis zur Kläranlage.  
Eine einmal beschlossene Übernahme ist endgültig. Die Übernahmebedingungen sind zwischen dem Verband und der betreffenden Verbandsgemeinde auszuhandeln.
- (6) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungssammler für den Zweckverband benötigt werden, übernimmt sie der Verband im Einvernehmen mit der betreffenden Verbandsgemeinde. Er vergütet dafür den Zeitwert abzüglich gewährter Beihilfe des übernommenen Sammlers (unter Zugrundelegung der Abschreibungssätze des Bundesministers der Finanzen).
- (7) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

### § 3

#### **Verbandsanlagen**

- (1) Die vom Verband nach einem Gesamtplan im Einvernehmen mit den Genehmigungsbehörden erstellten und die übernommenen Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes und in seiner Unterhaltung.
- (2) Erstellung, Unterhaltung und Betrieb der Ortskanalisation und der Ortssammler ist Sache der Verbandsgemeinden. Dabei sind die vom Verband auf der Grundlage des Gesamtplanes erstellten Einzelpläne zu berücksichtigen.

### § 4

#### **Deckung des Aufwandes**

- (1) Die Kosten für die ‚Gemeinsamen Anlagen‘ werden auf die Mitglieder nach dem Verbandsschlüssel (Verteilerschlüssel A, Anlage 1) umgelegt. Dieser wurde nach den bestellten Ausbaugrößen ermittelt. Dabei werden die Betriebskosten der ‚gemeinsamen Anlagen‘ (ohne Zinsen) zusammen mit den Betriebskosten der Gruppenklärwerke abgerechnet, die

Zinsen, Abschreibungen und die darüber hinaus gehenden vermögenswirksamen Ausgaben zusammen mit der Umlage.

- (2) Die Umlage (Abschreibungs- und Zinsumlagen, Investitions- und Tilgungsumlagen) für die Verbandsanlagen wird von den angeschlossenen Verbandsgemeinden nach einem Gruppenschlüssel (Gruppenschlüssel B1 und B2, Anlage 2) aufgebracht. Hierbei werden die Anteile aus den bestellten Ausbaugrößen und der tatsächlich angelieferten Abwassermenge des letzten Jahres zu gleichen Teilen berücksichtigt. Dieser Schlüssel wird jährlich angepasst.

Die Verbandsgemeinden haben die im Haushaltsplan festgestellten Kostenanteile der Umlage zu je 25% zum 10.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres zu überweisen. Der Verband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt im Januar des Folgejahres.

- (3) Die Betriebskosten für die Verbandsanlagen werden von den an sie angeschlossenen Verbandsgemeinden getrennt nach Gruppe Rastatt und Gaggenau aufgebracht. Die Betriebskosten sind die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Für die Verteilung der Betriebskosten ist die Menge des von jeder Verbandsgemeinde anfallenden Abwassers maßgebend; sie ist laufend zu messen.

Die Abschlagszahlung der Betriebskosten erfolgt nach den im Haushaltsplan beschlossenen Betriebskosten mit Anteilen von 25% zum 10.01., 20% zum 01.04., 25% zum 01.07. und 20% zum 01.10.. Insgesamt werden unterjährig somit 90% der im Haushaltsplan veranschlagten Betriebskosten erhoben.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt im Januar des Folgejahres.

Die Betriebskosten sind 14 Tage nach Anforderung zu zahlen. Der Verband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

- (4) Die Ansprüche des Verbandes gegen die Verbandsgemeinden aus Absatz 1 bis 3 sind öffentlich-rechtlicher Natur.

## § 5

### **Pflichten der Verbandsgemeinden**

- (1) Die Verbandsgemeinden haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Verbandsanlagen als solche oder deren Wirksamkeit oder die Durchführung der Verbandsaufgaben beeinträchtigen können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- (2) Die Verbandsgemeinden haben den Verband von allen Ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

- (3) Vom Neubau und Änderungen gewerblicher und industrieller Abwasserreinigungs- oder Aufbereitungsanlagen ist der Verband ebenfalls durch die Verbandsgemeinden zu benachrichtigen.
- (4) Die Verbandsgemeinden sind ferner verpflichtet, in ihrer Satzung über die öffentliche Entwässerung zu bestimmen, dass alle Flüssigkeiten oder Stoffe von der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen sind, die geeignet sind, das Kanalsystem oder die Kläranlage zu gefährden oder den Betrieb zu erschweren bzw. Einrichtungen zu ihrer Zurückhaltung, Entgiftung, Neutralisierung, Desinfektion, Entfettung usw. innerhalb der betreffenden Grundstücke zu schaffen. Weiter sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, bei Kenntnis über die Einleitung von gefährlichen Stoffen in die Verbandsanlagen das Personal des jeweiligen Gruppenklärwerkes unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind schließlich verpflichtet, dem Verband die Grundstücke zu veräußern, die in ihrem Eigentum stehen und für den Bau der Verbandsanlagen erforderlich sind.  
Jede Verbandsgemeinde ist für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke auf ihrer Gemarkung bzw. die Erlangung von Eintragungsbewilligungen für Grunddienstbarkeiten zuständig.  
Werden die Grundstücke dem Verband übereignet, kann sich die Verbandsgemeinde für den Fall der Aufgabe einer Verbandsanlage einen Anspruch auf Übertragung bzw. Rückübertragung des Eigentums vorbehalten, welcher dinglich zu sichern ist.

## § 6

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

## § 7

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden gebildet. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einem nach § 53 Abs. 1 GemO beauftragten Bediensteten vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Amtszeit ihres Amtes in der Verbandsgemeinde.

## **§ 8**

### **Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

- (1) Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung richtet sich je hälftig nach den bestellten Ausbaugrößen und den Einwohnerzahlen, welche sich nach der jeweils letzten amtlichen Volkszählung ergaben.
- (2) Keine Gemeinde darf mehr als 30 v. H. der Stimmen innehaben.
- (3) Anlage 3 dieser Satzung enthält den Stimmenschlüssel.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist zuständig für Entscheidungen über

- a) Erwerb, Veräußerung mit einem Verkehrswert von über 80.000,00 € sowie für Belastung und Verpachtung von Grundstücken
- b) Errichtung, Übernahme, Änderung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Bediensteten des Verbandes
- e) Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- f) Feststellung der Jahresrechnung
- g) Erlass von Satzungen
- h) Beschluss von Arbeiten und Lieferungen über 80.000,00 €; ist die Maßnahme von der Verbandsversammlung beschlossen, kann die Verbandsverwaltung alle dazugehörigen Arbeiten in Eigenverantwortung durchführen, sofern die Aufwendungen den genehmigten Kostenrahmen um nicht mehr als 5 v.H. überschreiten und diese im Haushaltsplan gedeckt sind
- i) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband
- j) Auflösung des Verbandes

## § 10

### **Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften**

- (1) für den Geschäftsgang des Verbandes gilt § 15 GKZ.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Verbandsversammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden bestimmt.

## § 11

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Bürgermeister von der Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 3 GKZ (Runderlass zum GKZ Ziff. 1 und Kunze/Hekking, Kommentar zum GKZ, Erläuterung 13 zu § 16) aus deren Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Darüber hinaus leitet er die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie die ihm durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Entscheidungen über
  - a) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 80.000,00 €
  - b) den Erwerb, Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von 80.000,00 €
  - c) die Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 84 GemO bis zu 20.000,00 € im Einzelfall.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Angelegenheit als solche und die Art ihrer Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (7) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für die Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

## **§ 12**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Die Verbandsverwaltung hat ihren Dienstsitz in Rastatt. Sie ist dem Verbandsvorsitzenden unterstellt und ist für sämtliche Verbandsanlagen und Bediensteten zuständig.
- (2) Die Verbandsverwaltung besteht aus der körperschaftlichen und der technischen Verwaltung. Für die Vergütung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 13**

### **Körperschaftliche und technische Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Verbandes besteht aus den technischen und kaufmännischen Beschäftigten.
- (2) Der Verband unterhält ein chemisches Labor, welches von einer qualifizierten Fachkraft geleitet wird.
- (3) Die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden werden beratend hinzugezogen.
- (4) Die Verwaltung des Verbandes wird von eigenem Personal übernommen. Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, das Kassenwesen und die Rechnungsprüfung werden über eine Verwaltungsleihe nach § 14 geregelt.

## **§ 14**

### **Verwaltungsleihe**

- (1) Die Personalangelegenheiten werden vom Fachbereich Zentrale Dienste, Kundenbereich Personaldienste der Stadt Rastatt erledigt, soweit es sich um den Abschluss der Anstellungs- und Arbeitsverträge, die Fertigung von Ernennungs- und Beförderungs- und Höhergruppierungsurkunden, sowie um Kündigung und einvernehmliche Entlassungen handelt. Außerdem führt der zuständige Fachbereich der Stadt Rastatt die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für den Abwasserverband Murg durch.
- (2) Zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten kann der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Recht der Stadt Rastatt hinzugezogen werden.
- (3) Das Kassenwesen des Abwasserverbandes wird vom Fachbereich Finanzwirtschaft, Kundenbereich Stadtkasse der Stadt Rastatt geführt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt prüft die Jahresrechnung gemäß der Gemeindeordnung. Ebenso wird die örtliche fachtechnische Prüfung von dort ausgeführt, die

Kassenprüfung und die Prüfung der Bestandsverzeichnisse.

- (5) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1-4 erhält die Stadt Rastatt eine zwischen dem Verband und ihr zu vereinbarende Vergütung.

## **§ 15**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen anderes vorschreiben, durch Einrücken in die lokalen Ausgaben

- a) des Badischen Tagblattes
- b) der Badischen Neuesten Nachrichten

der betroffenen Verbandsgemeinden.

## **§ 16**

### **Überschreitung der bestellten Ausbaugröße**

Wird die Erweiterung der Verbandsanlagen infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten täglichen Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsgemeinden beruhen, so haben diese die entsprechenden Kosten im Verhältnis der erforderlichen und der beantragten zusätzlichen Ausbaugrößen zu tragen.

## **§ 17**

### **Erhebung von Gebühren**

Der Abwasserverband Murg kann für die Direktanlieferungen von Fäkalien und sonstigen Abwässern Gebühren erheben. Näheres dazu regelt eine entsprechende Satzung.

## **§ 18**

### **Änderung der Verbandssatzung**

Für einen Beschluss zur Änderung dieser Verbandssatzung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder der Versammlung erforderlich.



## **§ 19**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen ihrer Mitglieder auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Eigentum an den Verbandsanlagen jeweils auf diejenige Verbandsgemeinde über, für die sie errichtet wurden.  
Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten, die für die Errichtung dieser Verbandsanlagen eingegangen wurden.  
Soweit Vermögen oder Verbindlichkeiten für allgemeine und gemeinsame Aufwendungen des Verbandes bestehen, werden die Anteile im Verhältnis des durchschnittlichen Gruppenschlüssels (Anlage 2: B1, B2) über die jeweils vorangegangenen vier Jahre berechnet.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, in welcher Weise die Beamten-, Angestellten- und Arbeitsverhältnisse des Verbandspersonals abgewickelt werden.

## **§ 20**

### **Schiedsgutachterkommission**

- (1) Soll in Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde oder zwischen Verbandsgemeinden untereinander oder über die Frage der Anwendung und Auslegung dieser Satzung oder über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis – insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten – Klage erhoben werden, so muss von demjenigen, welcher die Klage beabsichtigt, zuvor eine Schiedsgutachterkommission zur Entscheidung über die streitige Frage angerufen werden mit dem Ziel, die Angelegenheit gütlich beizulegen.
- (2) Die Schiedsgutachterkommission besteht aus:
  - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde des Verbandes (Kommunalreferat beim Regierungspräsidium Karlsruhe) als Vorsitzendem
  - b) einem Vertreter des Landratsamtes Rastatt und
  - c) einem Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

## **§ 21**

### **Sonstige Regelungen und Vorschriften**

Sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, sind deshalb auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 anzuwenden.

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes sind die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden.

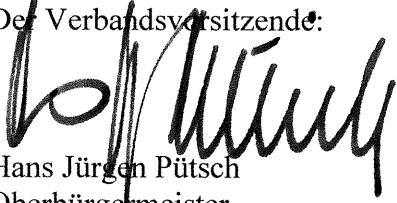
## § 22

### **Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserverbandes Murg tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rastatt, den 06.12.2018

Der Verbandsvorsitzende:



Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister